

F A B R I K O R D N U N G

I. Arbeitsordnung

1. Die Dauer der wöchentlichen Arbeit ist in einem vom Kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorat genehmigten Stundenplan aufgeführt.
2. Die Arbeitsräume werden 10 Minuten vor Beginn der Arbeit geöffnet und müssen 10 Minuten nach Schluss der Arbeit verlassen sein.

II. Fabrikpolizei

3. Die Arbeit muss pünktlich begonnen und darf ohne Erlaubnis und Passierschein vor der festgesetzten Zeit nicht verlassen werden.
4. Wer verhindert ist, zur Arbeit zu erscheinen, hat zum voraus, bei unvorhergesehener Verhinderung gleich nachher, dem zuständigen Vorgesetzten Anzeige zu machen und den Grund des Ausbleibens anzugeben. Von eingetretener Krankheit und von Unfall ist so bald als möglich Meldung zu machen.
5. Grösste Gewissenhaftigkeit in der Ausführung der übertragenen Arbeiten, sorgfältige Behandlung des Arbeitsmaterials, der Maschinen, Werkzeuge und der gesamten Fabrikanlage, Reinlichkeit, anständiges Benehmen gegen Vorgesetzte, Untergebene und Mitarbeiter ist Pflicht eines jeden Arbeiters.
6. Die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen sind gewissenhaft zu benutzen, zu jenem Zwecke erlassene Vorschriften pünktlich zu befolgen. Das Rauchen in der Fabrik und das Ausspucken auf den Boden sind verboten. Die zum Aufbewahren von Kleidern und andern Gegenständen bestimmten Einrichtungen müssen benützt werden.
7. Der Genuss geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten.
8. Uebertretungen der Vorschriften über die Arbeitsordnung und die Fabrikpolizei, sowie der genehmigten besondern Reglemente und der Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter können mit Bussen von 25 Rp. bis zu einem Viertel des Taglohnes im einzelnen Fall bestraft werden. Beschwerden über Bussen sind innert zwei Tagen seit deren Mitteilung bei der Betriebsleitung vorzubringen. Bussen über 25 Rp. werden vom Abteilungsmeister unterschriftlich bestätigt und unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Ueber Ursache und Betrag der Bussen wird ein genaues Verzeichnis geführt. Sie werden zugunsten der Arbeiter-Fürsorgekasse verwendet.- Schadenersatz fällt nicht unter den Begriff "Busse".

9. Schwere oder fortgesetzte Verletzung der Fabrikordnung, sowie der genehmigten besondern Reglemente und der Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter können im Sinne von Art. 352 OR. als wichtige Gründe zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden.

III. Lohnzahlung

10. Die Lohnzahlung erfolgt in halbmonatlichen Perioden, monatlich zweimal am 7. und 22. Der Lohn von höchstens 6 Arbeitstagen bleibt bis zur folgenden Lohnzahlung ausstehend. Fällt der Zahltag jedoch auf einen arbeitsfreien Tag, so erfolgt die Auszahlung des Lohnes am letzten vorangehenden Arbeitstage.
Der Arbeiter soll den Betrag mit der Abrechnung vergleichen. Beschwerden sind am gleichen Tage bei der Zahlstelle vorzubringen.

IV. Kündigungstermin

11. Der Kündigungstermin richtet sich nach dem Dienstvertrag.

Vom Reg.-Rat des Kts. Solothurn genehmigt gemäss Beschluss Nr. 957
v. 16.2.60

Der Staatsschreiber: Dr. Schmid